

**Die Regionaldirektorin**  
als Regionalplanungsbehörde



## Drucksache Nr.: 14/0960-1

	09.03.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	20.03.2023	7.1.3

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion  
Sachstand Kiesflächen 3. Offenlage des Regionalplans Ruhr**

**Antwort:**

Die in der Einleitung der Anfrage aufgeführte jährliche Flächeninanspruchnahme von 47 ha/a wurde in keinem der Monitoringberichte des Geologischen Dienstes NRW für die Planungsregion der Metropole Ruhr ermittelt. Ohnehin stellt nicht die Flächeninanspruchnahme, sondern die im Monitoring ermittelte Jahresförderung (in Mio. m<sup>3</sup>/a) die Grundlage für die Berechnung der Versorgungszeiträume dar.

**Zu 1.:**

Im 3. Entwurf des Regionalplans Ruhr sind für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 568 ha als Erweiterung bestehender Abgrabungen und 364 ha als Neuansätze zeichnerisch festgelegt.

Das Monitoring des Geologischen Dienstes NRW mit Datenstand 1. Januar 2022 hat Restflächen von 917 ha für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ermittelt, die innerhalb von BSAB des GEP 99 oder in genehmigten Abgrabungen außerhalb der BSAB liegen. Das Monitoring enthält keine Aufgliederung in die jeweiligen Flächenanteile.

Wie eingangs geschildert, ist für die Berechnung der Versorgungszeiträume nicht die Fläche, sondern das Rohstoffvolumen maßgeblich. Für das Mengengerüst des Regionalplans Ruhr liegen bei Annahme einer Jahresförderung von 7 Mio. m<sup>3</sup>/a Restmengen für einen Versorgungszeitraum von rd. 7 Jahren innerhalb genehmigter Abgrabungen vor, die anteilig auf das Mengengerüst angerechnet werden (vgl. Erwiderung zu Anregung 447m#2.3 des Kreises Wesel).

**Zu 2.:**

Die seit der 1. Offenlage des RP Ruhr unveränderte Vorgehensweise wird in der Begründung wie folgt beschrieben:

„Um die Vorgaben des LEP NRW zur Sicherung der Versorgungszeiträume zu erfüllen, wurden, ausgehend von Ziel 9.2-2 LEP NRW in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen, wonach die Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB auf die Versorgungszeiträume anzurechnen sind, zunächst die vorhandenen Restvolumina innerhalb bestehender Genehmigungen bzw. Zulassungen zum Stichtag 1/2021 entsprechend der Methodik des Geologischen Dienstes mit Hilfe des Planertools erhoben.

Maßgeblich für die Ermittlung der Restvolumina waren die ermittelten Restflächen innerhalb der genehmigten/zugelassenen Abgrabungen des Lockergesteinsmonitorings. [...]

Mit Hilfe des LGM-Planertools wurde für die im LGM abgegrenzten Restflächen innerhalb bestehender Genehmigungen/Zulassungen das darin vorhandene Rohstoffvolumen errechnet. [...]

Die ermittelten Volumina wurden unter Annahme der rohstoffspezifischen jährlichen Förderrate gemäß Monitoring 2021 fortgeschrieben, damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RP Ruhr ein ausreichender Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW gewährleistet ist.“

### **Zu 3.:**

„Die Übernahme von Bestandsgenehmigungen und -zulassungen wurde nur dann vorgenommen, wenn keine Tabukriterien des Plankonzepts einer erneuten Festlegung entgegenstanden und durch die erneute zeichnerische Festlegung raumbedeutsame Erweiterungsflächen entsprechend der Darstellungssystematik des Regionalplans ermöglicht werden. [...] Eine Übersicht der zum Zeitpunkt der Planerarbeitung geltenden fachrechtlichen Genehmigungen/Zulassungen für die Rohstoffgewinnung enthält Erläuterungskarte 20“ (vgl. Begründung 3. Entwurf RP Ruhr, S. 192).

### **Zu 4. und 5.:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

### **Zu 6.:**

In das Mengengerüst des Regionalplans Ruhr fließen die Restvolumina in genehmigten Abgrabungen ein (vgl. Antworten zu 1. und 2.).

### **Zu 7.:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Hebestreit, Philipp</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		